

ausgefertigt durch: Bauamt, Herrn Gabler

Ausfertigungsdatum: 14.02.2023

Beschlussvorlage-NR.: SR 505/41/2023

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

Stadtrates/Verwaltungsausschusses
Ausschusses Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein
Befangenheit
öffentlich/nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 27.02.2023

Beschlussgegenstand

Absichtserklärung zur Fortführung des Energie- und Klimamanagements Stadt Altenberg

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt

die Fortführung des Energie- und Klimamanagements für die Stadt Altenberg

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme

Produkt-Nr.

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Altenberg hat in den letzten 3 Jahren erfolgreich das Energie- und Klimamanagement durchgeführt.

Von insgesamt 109 Gebäuden wurden 10 bedeutende Gebäude ausgewählt und in diesen 3 Jahren jeweils 120.000,00 € pro Jahr eingespart. Dies sind z. B. die Grundschule Altenberg, die Grundschule Lauenstein, die Trauerhalle Geising, die KITA Geising etc.

In der Vorbereitung sind weitere 30 Gebäude, die über das Energiemanagement bearbeitet werden sollen. Dies ist nur möglich, wenn der Stadtrat sich für eine Fortführung des Energie- und Klimamanagements entscheidet. Bei einer Entscheidung zur Fortführung haben wir die Möglichkeit, weitere Fördermöglichkeiten des Bundes in Anspruch zu nehmen.

Anlagen zur Beschlussfassung:
Fördermöglichkeiten

Abstimmung erfolgte mit:
Bürgermeister, Kämmerin

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u.ä. der Beschlussfassung).

BGB, VOB, SächsGemO, Hauptsatzung der Stadt Altenberg

Verteiler für Vorlage:

Verteiler für Beschlüsse:

Markus Wiesenberg
Bürgermeister (Siegel)

Die Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz



	Antragsberechtigte	Finanzschwache Kommunen*	Bewilligungszeitraum
Strategische Förderschwerpunkte			
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70%	90%	18 Monate
Energiemanagement	70%	90%	36 Monate
Umweltmanagement	50%	70%	18 Monate
Energiesparmodelle	70%	90%	48 Monate
Kommunale Netzwerke: Gewinnungsphase	max. 5.000 €	max. 5.000 €	12 Monate
Kommunale Netzwerke: Netzwerkphase	60%	80%	36 Monate
Machbarkeitsstudien	50%	70%	12 / 24 Monate
Klimaschutzkoordination	70%	90%	48 Monate
Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und -management	70%	100%**	24 Monate
Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement	40%	60%	36 Monate
Ausgewählte Maßnahme aus Klimaschutzkonzept	50%	70%	36 Monate
Vorreiterkonzept	50%	70%	12 Monate
Fokuskonzepte: Erstellung	60%	80%	12 Monate
Fokuskonzepte: Umsetzungsmanagement	40%	60%	24 Monate
Kommunale Wärmeplanung	90%***	100%***	12 Monate

Investive Förderschwerpunkte

Außen- und Straßenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Straßenbeleuchtung: adaptive Regelung	40%	55%	12 Monate
Beleuchtung für Lichtsignalanlagen	20%	35%	12 Monate
Innen- und Hallenbeleuchtung	25%	40%	12 Monate
Raumluftechnische Anlagen	25%	40%	12 Monate
Mobilitätsstationen	50%	65%	24 Monate
Radverkehrsinfrastruktur	50%	65%	24 Monate
Bike+Ride Radabstellanlagen	70%	85%	24 Monate
Sammlung von Garten- und Grünabfällen	40%	55%	18 Monate
Bioabfallvergärungsanlagen	40%	55%	36 Monate
Siedlungsabfalldeponien	50%	65%	18 – 24 Monate
Abwasserbewirtschaftung	30%	45%	12 – 48 Monate
Trinkwasserversorgung	30%	45%	24 – 36 Monate
Rechenzentren	40%	55%	12 Monate
Weitere investive Maßnahmen	40%	55%	12 Monate

* Antragsberechtigte aus Braunkohlerevieren gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020, das heißt das Lausitzer Revier, das Mitteldeutsche Revier und das Rheinische Revier, sind finanzschwachen Kommunen gleichgestellt. Alle Angaben ohne Gewähr.

** Bis zum 31.12.2022 sind finanzschwache Kommunen von der Pflicht zur Erbringung eines Eigenanteils befreit.

*** Bei Antragstellung bis 31.12.2023 können Antragstellende von einer erhöhten Förderquote von 90 % profitieren. Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020) profitieren bei Antragstellung bis 31.12.2023 von einer erhöhten Förderquote von 100 %. Nach diesem Datum beträgt der Zuschuss 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben; für finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten beträgt der Zuschuss 80 %.

Hinweise

- Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine vereinfachte Visualisierung der Kommunalrichtlinie. Maßgeblich für die Förderung sind die Informationen in der Kommunalrichtlinie mit Gültigkeit ab 01.11.2022.
- Antragsberechtigt sind etwa Kommunen, kommunale Unternehmen, Bildungsträger, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine und Sportvereine sowie Religionsgemeinschaften. Eine Übersicht über alle Antragsberechtigten entnehmen Sie bitte dem Richtlinienanhang.
- Bitte beachten Sie die Höhe der Zuwendungen gemäß Nummer 7.4 sowie die Höhe der zu erbringenden Eigenanteile gemäß Nummer 7.5 der Kommunalrichtlinie.